

AZ 24.30 Nr. 284/3.1

An die  
Evang. Pfarrämter über die  
Evang. Dekanatämter  
- Dekane/innen und Schuldekane/innen  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Großen Kirchenpflegen  
sowie Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

Im Anschluss an das Rundschreiben vom 18.12.2003, AZ 24.30 Nr. 255/3.1

**Integration der Sonderzahlungen in die Bezügetabellen und Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und -beamten zum 1. Januar, zum 1. August und zum 1. November 2008**

In Anwendung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz 1996 vom 25. November 1996 – Amtsblatt 57, S. 171 – zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Errichtung Evang. Versorgungsstiftung Württemberg und zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 16. März 2007 (Abl. 62 S. 360, 362) werden die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerrinnen und Pfarrer ab 1. Januar 2008, sowie der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst erneut ab 1. August 2008 und im sonstigen unständigen und im ständigen Dienst ab 1. November 2008, entsprechend den im Land Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen Regelungen der Dienst- und Versorgungsbezüge, neu bemessen und ausgezahlt.

Grundlage ist das Gesetz zur Integration der Sonderzahlung und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (BV AnpG 2008) vom 11. Dezember 2007, GBl. S. 538.

**I. Sonderzahlungen**

Die bisherigen Sonderzahlungen gemäß § 8 Pfarrbesoldungsgesetz, § 26 Abs. 1 Pfarrerversorgungsgesetz und § 1 Abs. 1 KBVG in Verbindung mit § 106 Abs. 1 LBG und dem Landessonderzahlungsgesetz auf die nicht familienbezogenen Besoldungsbestandteile werden mit einem **abgesenkten Bemessungsfaktor** von 4,17 v.H. der maßgebenden monatlichen Bezüge zum 1. Januar 2008 in die Dienst- und Anwärterbezüge integriert.

Ein evtl. Kindersonderbetrag und die Sonderzahlungen auf die familienbezogenen Bestandteile werden in Höhe von **unverändert** 7,19 v.H. in den Familienzuschlag integriert.

Durch die Integration der Sonderzahlung erhöhen sich die maßgeblichen Besoldungsbestandteile (Grundgehalt, bei Empfängerinnen und Empfängern von Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen und Familienzuschlag) entsprechend.

§ 8 PfarrBesG und § 26 Abs. 1 PfarrVersG haben damit keinen Anwendungsbereich mehr.

Die bislang bestehenden Sonderregelungen in § 8 PfarrBesG entfallen damit ebenfalls, was bei Pfarrern und Pfarrerinnen im Vorbereitungsdienst trotz der zeitgleich in Kraft tretenden Besoldungserhöhung zu einer geringfügigen Einkommenseinbuße führt. Dies wird jedoch durch die für diesen Personenkreis auf den 1. August 2008 vorgezogene weitere Besoldungsanpassung (s. u. II.) weitgehend kompensiert.

Durch einen Faktor (s. u. IV.) wird ferner sichergestellt, dass die Sonderzahlungen nur in Höhe des schon bislang geltenden Bemessungsfaktors von 2,5 v.H. Bestandteil der Versorgungsbezüge werden.

## **II. Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer**

Es werden die im Pfarrbesoldungsgesetz aufgeführten und gemäß I. erhöhten Grundgehälter, Stellenzulagen und der Familienzuschlag der Pfarrerinnen und Pfarrer ab 1. Januar 2008 durch die um 1,5 v.H. erhöhten Sätze der Anlage 1, der unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst ab 1. August 2008 durch die um 1,4 v.H. erhöhten Sätze der Anlage 2 und der Pfarrerinnen und Pfarrer im sonstigen unständigen sowie ständigen Dienst ab 1. November 2008 um 1,4 v.H. erhöhten Satz der Anlage 3 ersetzt.

Die entsprechend angepassten Beträge des Dienstwohnungsausgleiches sind in den Anlagen 1 - 3 abgedruckt.

**Aufgrund erhöhter Beiträge zu Krankheitshilfe, Pfarrverein, Hilfsverein und ökumenischer Pfarrerhilfe kommt es – trotz der leicht erhöhten Bruttobesoldung – vorübergehend (von Januar bis Oktober 2008) zu faktisch niedrigeren Auszahlungsbeträgen.**

## **III. Bezüge der Kirchenbeamtinnen und -beamten**

Aufgrund von § 1 Kirchliches Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evang. Landeskirche in Württemberg (KBVG) werden die Grundgehälter, Familienzuschläge und Stellenzulagen mit Wirkung vom 1. Januar 2008 entsprechend der Anlage 4 um 1,5 v.H. bzw. mit Wirkung vom 1. November 2008 entsprechend der Anlage 6 um 1,4 v.H. erhöht.

Die Anwärterbezüge werden ab 1. Januar 2008 um 1,5 v.H. (Anlage 4) und ab 1. August 2008 ebenso wie die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 entsprechend der Anlage 5 um 1,4 v.H. erhöht.

Bei Beamtinnen und Beamten, für die nach dem 31. Dezember 2004 Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 und höher oder aus einem Amt der Besoldungsgruppe W 1 entsteht, sind für die Dauer von insgesamt 3 Jahren ab Entstehen des Anspruchs die jeweiligen Grundgehälter und Amtszulagen um 4 v.H. abzusenken (sog. **Besondere Eingangsbe-soldung**, § 3 a LBesG).

Dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte,

- denen spätestens am 31. Dezember 2004 Dienstbezüge als Beamtin oder Beamter im Geltungsbereich des BV AnpG 08 bzw. als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter zugestanden haben,
- die aus einem vor dem 1. Januar 2005 begründeten Angestelltenverhältnis im Geltungsbereich des BV AnpG 08 bzw. zur Evang. Landeskirche in Württemberg oder einer anderen Landeskirche, der EKD oder einem anderen kirchlichen oder diakonischen Träger nach dem 31. Dezember 2004 in das Kirchenbeamtenverhältnis wechseln oder
- denen bis zur Entstehung des o. g. Anspruchs auf Dienstbezüge, Dienstbezüge aus einem anderen Amt als Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin oder Beamtin oder Beamter im Geltungsbereich des BV AnpG 08, zugestanden haben.

Die Zeit, in der auf Grund von § 1 KBVG in Verbindung mit § 106 Abs. 1 LBG und § 1 a LSZG in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung keine Sonderzahlungen zugestanden haben ist auf den o. g. Zeitraum von drei Jahren anzurechnen.

#### **IV. Versorgungsbezüge**

Versorgungsbezüge werden gewährt aufgrund des Kirchlichen Gesetzes über die Versorgung der Pfarrerrinnen, Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz) und dem Kirchlichen Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evang. Landeskirche in Württemberg (KBVG).

Die Bezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden wie folgt erhöht:

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind entsprechend den Dienstbezügen im aktiven Dienst zu erhöhen.

Die Erhöhung wird aufgrund der Integration der Sonderzahlungen angepasst um den Faktor 0,984 (s. o. I.) und den weiteren Faktor 0,97833 ab 1. Januar 2008 bzw. den Faktor 0,97292 ab 1. November 2008, vgl. § 35 c PfarrVersG sowie § 1 KBVG i.V.m. § 106 Abs. 4 LBG und § 69 e Abs. 3 BeamtVG.

## **V. Vermögenswirksame Leistungen**

Die Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen erfolgt nach dem Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 12. Dezember 1975, AZ 20.42-1 Nr. 8/8, vom 24. Februar 1981, AZ 20.42-1 Nr. 14/8 und vom 21. November 1994, AZ 24.30 Nr. 181/6a.

## **VI. Durchführung**

Die Änderungen wurden/werden von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Oberkirchenrats entsprechend der gesetzlichen Regelungen vorgenommen.

Die Dekanat- und Pfarrämter werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse und die Kirchengemeinderäte von vorstehenden, für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlichen Bestimmungen zu verständigen.

Die landeskirchlichen Dienststellen, Einrichtungen, Werke und Schulen werden gebeten, die Bestimmungen für ihren Bereich durchzuführen.

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen haben ebenfalls Mehrfertigungen erhalten.

Hartmann  
Oberkirchenrat

**Anlagen**  
Anlagen 1 bis 6